



Verkündungsblatt

der

FACHHOCHSCHULE BRAUNSCHWEIG/WOLFENBÜTTEL

5. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 28.03.2002

Nummer 7

Inhalt:

- **Studienordnung für den Weiterbildenden Fernstudien-
gang „Betriebswirtschaftslehre für Absolventinnen und
Absolventen von Berufsakademien“** **S. 2**

**Studienordnung
für den
Weiterbildenden Fernstudiengang
„Betriebswirtschaftslehre
für Absolventinnen und Absolventen von Berufsakademien“**

§ 1

Geltungsbereich und Funktion
der Studienordnung

(1) ¹Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Fernstudiengang „Betriebswirtschaftslehre für Absolventinnen und Absolventen von Berufsakademien“ des Fachbereiches Wirtschaft der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel am Standort Wolfsburg Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums.

(2) ¹Sie dient zur Information und Beratung der Studierenden für eine sinnvolle Gestaltung des Studiums. ²Die Studienordnung ist zugleich Grundlage für die studienbegleitende fachliche Beratung der Studierenden (§21 Abs 1 NHG).

(3) ¹Die Studienordnung bezeichnet Gegenstand und Art der Lehrveranstaltungen und Studienleistungen, die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind und bestimmt deren Anteil am zeitlichen Gesamtumfang des Studiums (§14 Abs 2 S 5 NHG).

(4) ¹Auf der Grundlage der Studienordnung wird vom Fachbereich der Studienplan erstellt (siehe Anlage 1).

(5) ¹Die Studienordnung ist in Verbindung mit dem Studienplan Grundlage für die Planung des Lehrangebotes für den weiterbildenden Fernstudiengang „Betriebswirtschaftslehre für Absolventinnen und Absolventen von Berufsakademien“ (§105 Abs 2. NHG).

§ 2

Regelstudienzeit

(1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt zwei Semester. Daran schließt sich die Erstellung der Diplomarbeit an.

§ 3

Studienbeginn

(1) ¹Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester (1. September). ²Die Präsenzphasen beginnen frühestens am 20. September.

§ 4

Ziel des Studiums

(1) ¹Das Fernstudium dient der berufsbezogenen Ergänzung und Vertiefung von Fachkenntnissen, Erfahrungen und Fähigkeiten auf der Grundlage wissenschaftlicher Methoden. ²Das Studienziel setzt ein abgeschlossenes Studium an einer staatlich anerkannten Berufsakademie mit dem Schwerpunkt Handel voraus. ³Die Ausbildung befähigt vornehmlich für Führungstätigkeiten in der Handelsbranche und den verbundenen Wirtschaftszweigen, z.B. der Konsumgüterindustrie oder der Beratung.

(2) ¹Im Studium werden ausgewählte grundlegende Bausteine des Studiums der Betriebswirtschaftslehre wie Rechnungswesen, Bilanzen, Wirtschaftsinformatik und Produktionswirtschaft noch einmal verfestigt. ²Schwerpunkt der Ausbildung ist die Vertiefung spezieller Kenntnisse der Handelsbetriebslehre sowie die Erweiterung des Wissens in drei Fächern aus den Bereichen Controlling, Finanzwirtschaft, Marketing und Unternehmensführung.

(3) ¹Der Anspruch des Ausbildungszieles erfordert von den Studierenden verantwortliche, selbständige Arbeit und hohen persönlichen Einsatz.

§ 5

Gestaltung des Studiums

(1) ¹Die in §4 formulierten Ziele der Ausbildung werden durch Selbststudienzeiten und Präsenzzeiten realisiert. ²Die Studieninhalte werden u. a. durch Lehrbriefe und Skripte vermittelt. ³Das Selbststudium basiert vorrangig auf der Grundlage von Fernstudienmaterial, welches der/dem Studierenden zu Beginn des Semesters zur Verfügung gestellt wird. ⁴Die Präsenzphasen dienen im wesentlichen dazu, in der Diskussion die von den Studierenden in der Selbststudienzeit erarbeiteten Inhalte zu erläutern, zu verfestigen und zu vertiefen.

(2) ¹In den Präsenzphasen an der Fachhochschule in Wolfsburg, die in der Regel an jeweils zwei Wochenenden im Monat stattfinden, können folgende Lehrformen eingesetzt werden:

▪ Vorlesung/Lehrvortrag (V):
Zusammenhängende, systematische Darstellung des Lehrstoffs.

▪ Seminaristische Vorlesung (SV)
Systematische Erarbeitung von Lehrinhalten durch Einbeziehung von Fällen der Wirtschaftspraxis, durch Lösung exemplarischer Aufgaben und durch Berücksichtigung der Diskussionsbeiträge der Studierenden.

▪ Übung (Ü) und Labor (L)
Der Lehrstoff und die daraus sich ergebenden Zusammenhänge werden an Beispielen und Fällen erläutert und vertieft. Die oder der Lehrende gestaltet die Übung in Absprache mit den Studierenden.

▪ Seminar (Sem)
Es werden auf der Basis vorhandener Grundkenntnisse erweiterte Einsichten und Fähigkeiten im Wechsel von Vortrag, Referat und Diskussion unter Behandlung komplexer, praxisbezogener Problemstellungen erarbeitet. Die aktive Beteiligung der Studierenden steht im Vordergrund.

▪ Exkursion (E)
Organisierte Lehrveranstaltungen außerhalb der Hochschule zur exemplarischen Veranschaulichung und zum kritischen Vergleich von Lehre und Praxis.

(3) ¹Die Studierenden benötigen einen Zugang zum Internet, da wesentliche Anteile der Kommunikation, wie das dv-gestützte Planspiel, Lernzielkontrollen, Übungen u. ä. per Internet abgewickelt werden. ²Das im Bereich der Betriebswirtschaftslehre eingesetzte dv-gestützte Planspiel unterstützt insbesondere den Einsatz neuer Medien in der Lehre und läßt die/den Studierenden in Gruppenarbeit die Interaktion betrieblicher Funktionen erfahren.

(4) ¹Durch Laborübungen im Bereich der Wirtschaftsinformatik und Übungen im Bereich Kostenrechnung und Produktionswirtschaft werden die Vorlesungsinhalte vertieft.

(5) ¹Seminare sollen die/den Studierenden befähigen, komplexe, praxisbezogene Problemstellungen auf wissenschaftlicher Grundlage zu erarbeiten und sich aktiv in Form von Kurzvorträgen, Workshops o.ä. an der Gestaltung zu beteiligen.

(6) ¹Durch die Anfertigung der Diplomarbeit soll die/der Studierende den exemplarischen Nachweis erbringen, dass sie/er die Fachkenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, die erforderlich sind, um in den der Fachrichtung Handelsbetriebslehre entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfelder zu arbeiten, die fachlichen Zusammenhänge zu

überblicken und selbständig, problemorientiert und fächerübergreifend auf wissenschaftlicher Grundlage zu arbeiten.

§ 6 Studienplan

(1) ¹Planung, Organisation und Durchführung des Lehrangebotes ergeben sich aus dem Studienplan in Anlage 1.

(2) ¹Die Studierenden sollen sich grundsätzlich an dem Studienplan orientieren, Änderungen in der Abfolge der Veranstaltungen sind nicht zweckmäßig und sollen sich auf begründete Einzelfälle beschränken. ²Das Recht der Studierenden auf Freiheit des Studiums gemäß §4 Abs. 4 NHG bleibt unberührt.

§ 7 Vertiefungsfächer und Wahlpflichtfächer

(1) ¹Als fester Bestandteil der Vertiefungsrichtung sind die Fächer Handelsbetriebslehre 1 und Handelsbetriebslehre 2 vorgesehen. ²Eine weitere Vertiefungsrichtung kann nach Maßgabe des tatsächlichen Angebotes des Fachbereichs Wirtschaft aus folgendem Fächerkatalog gewählt werden und umfaßt einen Umfang von 36 Unterrichtsstunden:

- Marketing 1 und Marketing 2,
- Controlling 1 und Controlling 2,
- Finanzwirtschaft 1 und Finanzwirtschaft 2,
- Unternehmensführung 1 und Unternehmensführung 2.

(2) ¹Die Wahlpflichtfächer können nach Maßgabe des tatsächlichen Angebotes des Fachbereichs Wirtschaft aus folgendem Fächerkatalog gewählt werden, sofern sie nicht als Vertiefungsfach gewählt wurden:

- Marketing 1,
- Controlling 1,
- Finanzwirtschaft 1,
- Unternehmensführung 1.

§ 8 Prüfungen

(1) ¹Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend erbracht (vgl. Anlage 2). ²Prüfende sind Mitglieder und Angehörige dieser Hochschule oder einer anderen Hochschule, die in dem betreffenden Prüfungsfach selbstständig lehren. ³Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können vom Prüfungsausschuss in

geeigneten Prüfungsgebieten als Prüfer/Prüferin bestellt werden.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss legt rechtzeitig die Zeitpunkte für die mündlichen Prüfungen und Klausuren und die Aus- und Abgabepunkte für die termingebundenen Prüfungsleistungen fest. ²Die Anmeldungen müssen für das laufende Semester in den ersten drei Wochen der Vorlesungszeit erfolgen.

(3) ¹Die Prüfungen finden in Form einer 90-minütigen Klausur oder einer experimentellen Arbeit statt. ²In der Anlage 1 sind diese Prüfungen mit K bzw. EA bezeichnet. ³Die Prüfungen können aber auch in Form einer Hausarbeit oder eines Referates stattfinden. ⁴Das Thema und die Aus- und Abgabepunkte legt in der Regel die/der Prüfer/in der entsprechenden Lehrveranstaltung fest (Näheres regelt der §8 der DPO).

(4) ¹Die experimentelle Arbeit für das Planspiel gilt als Prüfungsvorleistung. ²Sie wird mit bestanden oder nicht bestanden bewertet. ³In der Anlage 1 ist diese Prüfungsvorleistung mit EA bezeichnet.

(5) ¹Nicht bestandene Prüfungen können – unbeschadet der Regelungen des Freiversuchs - einmal wiederholt werden. ²Die Wiederholung nicht bestandener Prüfungen ist höchstens in drei Fächern zulässig. ³Näheres regelt der §12 der DPO.

§ 9 Abschlussgrad

(1) ¹Nach bestandener Diplomprüfung verleiht die Hochschule den Hochschulgrad „Diplom-Kauffrau (FH)“ (abgekürzt Dipl.-Kffr. (FH)) bzw. „Diplom-Kaufmann (FH)“ (abgekürzt Dipl.-Kfm. (FH)).

§ 10 Anerkennungen

(1) ¹Leistungen aus anderen Studiengängen können anerkannt werden soweit Gleichwertigkeit festgestellt ist. ²Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Inhalt und Umfang den Anforderungen einer Prüfungsleistung des weiterbildenden Fernstudienganges „Betriebswirtschaftslehre für Absolventinnen und Absolventen von Berufsakademien“ entsprechen. ³Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 11 Studienfachberatung

(1) ¹Für die Studienfachberatung steht die Studiengangleitung und für die Beratung in Prüfungsangelegenheiten die/der Prüfungsausschussvorsitzende zur Verfügung, soweit der Fachbereich nicht gesonderte Studienberater/innen benennt.

Studiengangleitung:
Fachbereich Wirtschaft
Robert-Koch-Platz 10-14
38440 Wolfsburg
TEL 05361 83 1594
EMAIL bwl-ba@fh-wolfenbuettel.de

Prüfungsausschuss:
Fachbereich Wirtschaft
Robert-Koch-Platz 10-14
38440 Wolfsburg
TEL 05361 83 1503
EMAIL pa-fbw@fh-wolfenbuettel.de

(2) ¹Die Studiengangleitung berät in allen fachlichen Fragen des Studiums und bei der inhaltlichen Gestaltung des Studiums.

(3) ¹Die/der Prüfungsausschussvorsitzende berät in allen Fragen der Prüfungsordnung, der Prüfungsabwicklung und der Anerkennung von Prüfungsleistungen.

§ 12 Schlussbestimmungen

(1) ¹Die Studienordnung tritt nach ihrem Beschluss im Fachbereichsrat in Kraft.

Anlage 1

(zu § 1, Abs. 4, §6, §8 Abs. 3,4)

Studienplan

Weiterbildender Fernstudiengang „Betriebswirtschaftslehre für Absolventinnen und Absolventen von Berufsakademien“

Fachprüfungen	Art	Semester				LF	Gewichtungsfakt
		1. P	S	2. P	S		
Betriebswirtschaftslehre							
Kostenrechnung/Betriebsbuchhaltung	K	18	72			V/SV/Ü	(2) 1
Bilanzen	K			18	72	V/SV	1
Planspiel	EA	4	16	4	16	Sem/L	B
Produktionswirtschaft							
Produktionswirtschaft	K	18	72			V/SV/Ü	(1) 1
Wirtschaftsinformatik							
Datenbanken	K	24	96			V/SV/L	(1) 1
Handelsbetriebslehre							
Handelsbetriebslehre 1	K	14	56			V/SV	(2) 1
Handelsbetriebslehre 2	K			14	56	V/SV/Sem/E	1
Vertiefungsfach¹							
Vertiefungsfach 1	K	18	72			V/SV	(2) 1
Vertiefungsfach 2	K			18	72	V/SV/Sem/E	1
Wahlpflichtfächer²							
Wahlpflichtfach 1	K			18	72	V/SV	(2) 1
Wahlpflichtfach 2	K			18	72	V/SV	1
Diplomarbeit mit Kolloquium							
						X	(3)
	Σ	96	384	90	360		

Erläuterungen:

B	=	muss ohne Einzelbewertung bestanden werden	E	=	Exkursion
EA	=	Experimentelle Arbeit	K	=	Klausur
L	=	Labor	LF	=	Lehrform
P	=	Präsenzzeit/Unterrichtsstunde	S	=	Selbststudienzeiten/Zeitstunde
Sem	=	Seminar	SV	=	Seminaristische Vorlesung
Ü	=	Übung	V	=	Vorlesung

¹ Die Vertiefungsfächer 1 und 2 können nach Maßgabe des tatsächlichen Angebotes des Fachbereichs Wirtschaft aus folgendem Fächerkatalog gewählt werden:

- Marketing 1 und Marketing 2,
- Controlling 1 und Controlling 2,
- Finanzwirtschaft 1 und Finanzwirtschaft 2,
- Unternehmensführung 1 und Unternehmensführung 2.

Eine Vertiefungsrichtung umfaßt einen Umfang von 36 Präsenzstunden. Der Fachbereich kann darüber hinaus weitere Fächer als Vertiefungsfächer zulassen.

² Die Wahlpflichtfächer 1 und 2 können nach Maßgabe des tatsächlichen Angebotes des Fachbereichs Wirtschaft aus dem Fächerkatalog der Vertiefungsfächer gewählt werden, sofern sie nicht als Vertiefungsfachrichtung gewählt wurden:

- Marketing 1,
- Controlling 1,
- Finanzwirtschaft 1,
- Unternehmensführung 1.

Der Fachbereich kann darüber hinaus weitere Fächer als Wahlpflichtfächer zulassen.

Prüfungsanforderungen für die Prüfungsleistungen

1. Betriebswirtschaftslehre

Kostenrechnung

Kenntnisse der Systeme der Kosten- und Leistungsrechnung sowohl auf Vollkosten- als auch auf Teilkostenbasis.

Bilanzen

Kenntnisse der Jahresabschlusserstellung nach Handels- und Steuerrecht, Bilanzierung und Bewertung der Bilanzposten, Gestaltung des Jahresabschlusses (Bilanzpolitik), Grundzüge der Konzernrechnungslegung.

Planspiel

Vermittlung der Interdependenzen betrieblicher Funktionen (Beschaffung, Produktion, Absatz, Finanzierung und Personalwesen) mit Hilfe eines dv-gestützten Unternehmensplanspiels.

2. Produktionswirtschaft

Produktionswirtschaft

Kenntnisse der Produktion (Funktion, Typologie und Organisation der Produktion), Betriebswirtschaftliche Produktions- und Kostentheorie (grundlegende produktions- und kostentheoretische Zusammenhänge, ausgewählte Produktions- und Kostenmodelle), Produktionsfaktoren und Produkte der industriellen Produktion (Arbeitsorganisation, Instandhaltung, Materialwirtschaft, Produktpolitik).

3. Wirtschaftsinformatik

Datenbanken

Kenntnisse moderner Datenbankkonzepte (z.B. Hierarchische Datenbanken, Netzwerk Datenbanken und Relationale Datenbanken), Datenmodellierung.

4. Vertiefungen

4.1 Handelsbetriebslehre

Handelsbetriebslehre 1

Schwerpunkt der Veranstaltung sind die Grundlagen der Handelsbetriebslehre und das Handelsmarketing mit folgenden Teilbereichen:

Grundlagen und Begriffe Handel, Struktur und Dynamik wichtiger Einzelhandelsbranchen, Betriebstypen im Handel, Konzept der Unternehmenspolitik im Handel, Grundstrukturpolitik im Handel (u. a. Standortpolitik, Kooperationen, Diversifikation), Sortimentspolitik im Handel/Efficient Consumer Response/Category Management, Preis- und Konditionenpolitik im Handel, Kommunikationspolitik im Handel, Electronic Commerce.

Handelsbetriebslehre 2

Schwerpunkt der Veranstaltung ist das Handelsmanagement mit folgenden Teilbereichen:

Kostenrechnung und Informationspolitik im Handel, Planung und Kontrolle im Handel, Organisationspolitik im Handel, Führung und Mitarbeiterpolitik im Handel, Zukunft des Handels.

4.2 Vertiefungsfach

Vertiefungsfach 1

Das Vertiefungsfach 1 kann nach Maßgabe des tatsächlichen Angebots des Fachbereichs Wirtschaft aus folgendem Fächerkatalog gewählt werden:

- Marketing 1
- Unternehmensführung 1
- Controlling 1
- Finanzwirtschaft 1.

Controlling 1

Kenntnisse der Prozesse, Strukturen und Systeme des Controlling (z.B. Management strategischer Erfolgspotentiale, Umsetzung von Strategien in Aktionsprogramme, Planung, Kontrolle und Steuerung betriebswirtschaftlicher Prozesse und Projekte).

Finanzwirtschaft 1

Kenntnisse von Grundmodellen der Finanztheorie, der Investitionsrechnung mit vollständigen Finanzplänen, von Investitionsentscheidungen bei Unsicherheit, der Kapitalstruktur und der Verschuldungspolitik, der Grundlagen der Unternehmensbewertung sowie der Finanzanalyse und Finanzplanung.

Marketing 1

Kenntnisse von Marketing-Mix (Produktpolitik, Entgeltpolitik, Distributionspolitik, Kommunikationspolitik) sowie strategische Marketing-Planung, Grundlagen der Marktforschung, Marketing-Controlling, Internationales Marketing.

Unternehmensführung 1

Kenntnisse der Unternehmensführung, der Managementfunktionen (z. B. Organisation, strategische und operative Planung).

Vertiefungsfach 2

Das Vertiefungsfach 2 kann nach Maßgabe des tatsächlichen Angebots des Fachbereichs Wirtschaft aus folgendem Fächerkatalog gewählt werden:

- Marketing 2,
- Unternehmensführung 2,
- Controlling 2,
- Finanzwirtschaft 2,

Das Vertiefungsfach 2 muß aufbauend zum gewählten Vertiefungsfach 1 des ersten Semesters gewählt werden, so daß die gewählte Vertiefungsrichtung 36 Unterrichtsstunden umfaßt.

Controlling 2

Vertiefte Kenntnisse des Informationsmanagements sowie ausgewählte spezielle Probleme und Kernpunkte des Controlling (z.B. Funktions-Controlling, branchenspezifische Controlling-Konzepte, Ökocontrolling, Controlling mit Kennzahlensystemen, Controlling in mittelständischen Unternehmen, Bilanzanalyse).

Finanzwirtschaft 2

Kenntnisse ausgewählter Kapitel der Finanzwirtschaft (z. B. Internationale Finanzmärkte und Börsen, Analyse von Anleihen, Analyse von Aktien, Derivative Instrumente und ihr Einsatz im Finanzmanagement).

Marketing 2

Vertiefte Kenntnisse der Marketing-Forschung, Analyseverfahren, Marketing-Planung, Marketing-Kontrolle sowie Marketing-Organisation.

Unternehmensführung 2

Vertiefte Kenntnisse der Personalführung und der Personalwirtschaft (z.B. monetäre und nicht monetäre Anreizung, Personalentwicklung, Personaleinsatz).

5. Wahlpflichtfächer

Wahlpflichtfach 1 und Wahlpflichtfach 2

Die Wahlpflichtfächer 1 und 2 können nach Maßgabe des tatsächlichen Angebots des Fachbereichs Wirtschaft aus folgendem Fächerkatalog gewählt werden, sofern sie nicht als Vertiefungsfachrichtung gewählt wurden:

- Marketing 1,
- Unternehmensführung 1,
- Controlling 1,
- Finanzwirtschaft 1.

Die Prüfungsanforderungen entnehmen Sie bitte den Ausführungen unter 4.2